

## Satzung Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen; Änderungen

Gremium:	<b>Bildungs- und Kultursenat Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4 HA: PL:</b>	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	<b>20.02.2020 HA: 23.03.2020 PL: 27.03.2020</b>	Stadt Landshut, den	31.01.2020
Sitzungsnummer:	17 HA: 71 PL: 88	Ersteller:	Frau Eva Strasser

### Vormerkung:

Die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen in ihrer aktuellen Fassung vom 01.07.2014 muss nach Ansicht des Schulverwaltungsamtes bei folgenden Punkten angepasst werden:

#### 1. Öffnungszeiten

Da die Betreuung grundsätzlich nur bis 16 Uhr angeboten werden kann, ist die Uhrzeit bei den Öffnungszeiten in § 2 lit. a) und § 5 lit. B) entsprechend anzupassen.

#### 2. Gastschüler

Die Aufnahme von Gastschulkindern in die Mittagsbetreuung der aufnehmenden Schule ist bisher nicht geregelt. Aus Kapazitätsgründen muss bis auf weiteres ausgeschlossen werden, dass Gastschüler in der Mittagsbetreuung der Gastschule aufgenommen werden müssen. Soweit die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind, kann eine nachträgliche Aufnahme unter Umständen angeboten werden. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Dies ist in § 4 lit. a) entsprechend anzufügen.

§ 4 lit. a) neue Fassung:

Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Gastschülern kann ausnahmsweise eine Aufnahme angeboten werden, wenn nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind und die formellen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### 3. Teilnehmer - Aufnahme

Laut Anmeldeformular ist aus Kapazitätsgründen Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung die Berufstätigkeit beider Eltern. Dies erfolgt durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen mit der Auskunft zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten. Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe des schriftlichen und unterzeichneten

Anmeldeformulars mit den geforderten Anlagen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) sowie des unterzeichneten SEPA-Mandats. Dies ist in § 4 lit.b ) in der Satzung zu ergänzen.

§ 4 lit.b) neue Fassung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. Anmeldende sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Insbesondere sind schriftliche und vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigungen zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten vorzulegen. Ausnahmen z.B. aufgrund von Teilnahmen an Deutschkursen sind möglich und schriftlich zu belegen.

Die Anmeldung kann erst dann verbindlich erfolgen, wenn sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular mit Anlagen und dem unterzeichneten SEPA-Mandat vorliegen.

Zur Klarstellung wird § 4 lit. c) und d) wie folgt neu formuliert:

- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen obliegt dem Schulverwaltungsamt im Benehmen mit der Schulleitung.
- d) Die Anmeldung im Frühjahr (des vorhergehenden Schuljahres) ist verbindlich für das folgende Schuljahr und kann aus organisatorischen und förderrechtlichen Gründen frühestens zum Schulhalbjahr (Mitte Februar) gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zum Halbjahr bzw. in den Monaten des 2. Schulhalbjahres zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Monatsersten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

#### **4. Mittagsverpflegung**

Zu Beginn des Schuljahres wurde auf neue Caterer gewechselt und auch das Bestell- und Abrechnungssystem musste gewechselt werden, da der bisherige Anbieter des Abrechnungssystems den Support eingestellt hatte.

Entsprechend dem heutigen technischen Standard wird der Speiseplan vom Caterer auf der Internetseite des Abrechnungssystems eingestellt, die Eltern bestellen ausschließlich online. Der Bestellvorgang ist nur bei ausreichendem Guthaben auf dem Konto der Abrechnungsplattform möglich, wodurch der Aufwand bei Zahlungsrückständen vermindert wird.

Durch die Umstellung des Bestellvorgangs auf die Eltern kommt es vermehrt dazu, dass auch für Kinder bis 16 Uhr kein Mittagessen bestellt wird. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen entspricht das Angebot der Biocaterer nicht dem Geschmack des Kindes zum anderen ist es den Eltern auch zu teuer.

In der Grundschule Carl-Orff und Wolfgang kostet das Essen in der Mittagsbetreuung 4,28 €, in den Mittagsbetreuungen an den Grundschulen Konradin, Karl-Heiß und Berg liegt der Preis bei 3,99 €. Der Preis des vorhergehenden Caterers lag nach der letzten Preiserhöhung bei 3,90 €.

Da in der Gebührensatzung unter § 4 Abs. 1 Satz 2 bereits seit langem festgelegt ist, dass die Anmeldung zum Mittagessen bei den Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr verpflichtend ist, ist diese Formulierung auch in der Satzung für die Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung zu verankern.

Damit diese Verpflichtung nicht ins Leere läuft, sollte ein Kind der 16 Uhr-Gruppen, für das die Eltern kein Essen bestellen, grundsätzlich von der Teilnahme an der 16 Uhr-Gruppe ausgeschlossen werden können. Ausnahmen sind möglich, z.B. nachgewiesene Nahrungsmittelallergie, die der Caterer nicht abbilden kann.

Demnach wäre § 7 wie folgt zu fassen:

Die Mittagsverpflegung kann an allen Schultagen sichergestellt werden. Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen derzeit (bis auf die Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Wolfgang) über die Internetplattform des Abrechnungssystems. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird über die Internetplattform des Abrechnungssystems an den Caterer abgeführt.

Zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr ist eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen aus ernährungsphysiologischen und pädagogischen Gründen zwingend erforderlich.

und § 10 a) wie folgt zu ergänzen (die bisherigen Ausschlussgründe bleiben unverändert bestehen):

- wenn zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen nicht erfolgt. Eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen ist zwingend erforderlich. Soweit keine attestierte Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.

### **Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen werden befürwortet.
3. Der Bildungs- und Kultursenat empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Plenum die Änderungssatzung zu beschließen.